

BESCHIED

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften stellt gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 Folgendes fest:

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (Austro Mechana) ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die Austro Mechana verfügt hierfür über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

I.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken, im Folgenden

Musikwerke mit und ohne Text

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) in Verbindung mit zur Sendung bestimmten Filmwerken, die ein Rundfunkunternehmer selbst herstellt oder von einem anderen herstellen lässt;
 - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;
 - d) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung
 - a) nach Punkt I. 1. a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke - vollständig oder größerer Teile davon - auf Schallträgern zu Handelszwecken
 - b) nach Punkt I. 1. a) ist die Vervielfältigung musikdramatischer Werke - vollständig oder größerer Teile davon sowie von Werken der ernsten Musik auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) zu Handelszwecken;
 - c) nach Punkt I. 1. a) ist die Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Sendung bestimmt sind, es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Datenträger) zu Handelszwecken.
 - d) nach Punkt I. 1. a) ist jede Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) zu Werbezwecken;

- e) nach Punkt I. 1. c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
2. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
3. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Betriebsgenehmigung ist nicht nur die Grundlage jeder verwertungsgesellschaftlichen Tätigkeit, ihr Inhalt ist insbesondere für Bezugsberechtigte und Nutzer von wesentlicher Bedeutung. Abgesehen von der zum Teil schweren Verständlichkeit der Betriebsgenehmigungen weisen diese große Unterschiede in Sprache und Struktur auf, was nicht zuletzt auf die unterschiedlichen im Laufe der Zeit zuständigen Behörden zurückzuführen ist. Auch findet sich die Mehrzahl der derzeitigen Betriebsgenehmigungen in Sammelbescheiden, dh nicht jede Verwertungsgesellschaft verfügt über einen eigenen Betriebsgenehmigungsbescheid.

Aus diesen Gründen setzte sich die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften eine Evaluierung der Betriebsgenehmigungen vorzunehmen; im Rahmen dieser sollten ein einheitlicher Aufbau, klare und verständliche Formulierungen und - soweit möglich - Vereinfachungen vorgenommen werden. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche sollten hierbei freilich völlig unangetastet bleiben. Von Anfang an betonte die Aufsichtsbehörde gegenüber den Verwertungsgesellschaften auch, dass die Evaluierung nicht als Anlass zu einer Erweiterung der bestehenden Rechte dienen dürfe und diese auch keine inhaltliche Überprüfung darstellen würde.

Gleichzeitig mit der Evaluierung sollte auch die in § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 umschriebene Überprüfung der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich Rechtsform, qualifizierter Geschäftsführung und inländischen Sitzes vorgenommen werden.

Mit Schreiben vom 27.11.2007 erläuterte die Aufsichtsbehörde ihr Vorhaben und kündigte einen diesbezüglichen Gesprächstermin an. Für die Gespräche mit den Vertretern der Verwertungsgesellschaften erstellte die Aufsichtsbehörde auf Basis der geltenden Betriebsgenehmigungen einen Diskussionsentwurf für jede Gesellschaft.

Am 27.02.2008 präsentierte die Aufsichtsbehörde der Austro Mechana besagten Entwurf für eine sprachlich und strukturell neu gestaltete Betriebsgenehmigung.

Mit Schreiben vom 26.03.2008 forderte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Austro Mechana auf, allfällige Anregungen oder Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Neufassung der Betriebsgenehmigung spätestens bis zum 01.05.2008 zu übermitteln.

Die Austro Mechana gab keine Stellungnahme ab.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (Austro Mechana) nimmt entsprechend ihrer Betriebsgenehmigung (Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13.07.1994, GZ 24.307/13-IV/1/94) das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechende Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Werken der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken wahr.

Die Austro Mechana ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die Austro Mechana verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurde der Betriebsgenehmigungsbescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13.07.1994, GZ 24.307/13-IV/1/94 herangezogen. Zur Überprüfung gemäß § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dienten außerdem von der Austro Mechana übermittelte Unterlagen sowie amtsbekannte Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 42 Abs 2 VerwGesG 2006 lautet:

„Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die nach Abs 1 weiter geltenden Betriebsgenehmigungen zum ersten Mal im Sinn des § 4 Abs 3 zu überprüfen.“

§ 4 Abs 3 VerwGesG 2006 normiert Folgendes:

„Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung noch vorhanden sind; zehn Jahre nach der Erteilung der Betriebsgenehmigung und in der Folge nach jeweils weiteren zehn Jahren hat sie dies zu tun. Soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, hat die Aufsichtsbehörde die Betriebsgenehmigung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.“

Zu den Voraussetzungen der Erteilung der Betriebsgenehmigung regelt § 3 Abs 1 leg cit wie folgt:

„Die Betriebsgenehmigung darf nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben; die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.“

Durch das neue VerwGesG 2006 werden die zulässigen Rechtsformen von Verwertungsgesellschaften auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beschränkt. Die nach dem VerwGesG 1936 zulässige Rechtsform des Vereins wird daher mit dem VerwGesG 2006 ausgeschlossen. Begründet wird diese Beschränkung damit, dass die Rechtsform des Vereins für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist. Da sich diese Beschränkung nicht nur auf neue Verwertungsgesellschaften bezieht, sieht § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 vor, dass Vereine innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rechtsform ändern müssen.

§ 42 Abs 3 VerwGesG 2006 spricht von einer „Überprüfung“ der Betriebsgenehmigungen im Sinne des § 4 Abs 3 binnen drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, ohne den Begriff der „Überprüfung“ jedoch in irgendeiner Form - weder im Gesetz noch in den Materialien - zu

konkretisieren. Auch lässt das Gesetz die Frage offen, wie zu verfahren ist wenn sich herausstellen sollte, dass eine Verwertungsgesellschaft ihr durch die Betriebsgenehmigung erteilte Rechte oder Ansprüche nicht wahrnehmen kann. Die (jederzeitige) Überprüfungs- bzw. Widerrufsmöglichkeit des § 4 Abs 3 bezieht sich explizit nur auf die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen iSd § 3 Abs 1 VerwGesG 2006. Schließlich findet sich in der genannten Bestimmung kein Hinweis darauf, in welcher Form oder auf welche Weise das Ergebnis der behördlichen Überprüfung kund zu machen ist.

Der Inhalt der Betriebsgenehmigung ist insbesondere für die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft und deren Nutzer von Bedeutung; dies wird auch durch das gesetzliche Transparenzgebot des § 16 VerwGesG 2006 untermauert, das die Zurverfügungstellung der Betriebsgenehmigungen gegenüber den Bezugsberechtigten normiert. Die Verwertungsgesellschaften gehen über diese Pflicht hinaus, indem die meisten Gesellschaften ihre Betriebsgenehmigungen im Internet und damit einer unbeschränkten Öffentlichkeit anbieten. Dass Interessierte und/oder Nutzer auch verstehen sollen, welche Rechte und Ansprüche die jeweilige Verwertungsgesellschaft wahrnehmen darf, ist evident; insofern kommen verständliche und klar strukturierte Betriebsgenehmigungen auch den Verwertungsgesellschaften selbst zugute.

Die Aufsichtsbehörde hat daher eine weite Auslegung des Überprüfungsbegriffs gewählt und subsumiert dementsprechend auch die Schaffung sprachlicher und struktureller Einheitlichkeit bzw. mögliche Vereinfachungen der Betriebsgenehmigungen unter den Terminus.

Zu den wesentlichen Neuformulierungen betreffend die Betriebsgenehmigung der Austro Mechana im Einzelnen:

1. ad „Schall- und/oder Bildschallträger“: Die Verwendung des Begriffs „Schall- und/oder Bildschallträger“ ist vom UrhG nicht gedeckt; dieses spricht durchgehend von „Bild- oder Schallträgern“ bzw. in § 58 UrhG „Bild- und Schallträgern“. Dementsprechend wurde diese nicht gesetzeskonforme Formulierung durch „Bild- und/oder Schallträger“ ersetzt. Im Fall des § 56b UrhG wurde die Formulierung „Bild- oder Schallträger“ beibehalten, da diese durchgängig in den bisher geltenden Betriebsgenehmigungen verwendet wurde. Darüber hinaus wurde die Formulierung „Bild- und/oder Schallträger“ dort beibehalten, wo diese

Wortfolge in den bisherigen Betriebsgenehmigungen enthalten war, wenngleich das Wort „und“ sich im Gesetz nicht wieder findet (vgl etwa § 42b UrhG). Da im Rahmen der Konsolidierung keine inhaltlichen Einschränkungen vorgenommen wurden, wurde der Passus „Bild- und/oder Schallträger“ nicht korrigiert (siehe ausführlich unten).

2. ad „Datenträger“: Die Aufsichtsbehörde hat sich dazu entschieden, nach der Wortfolge „Bild- oder Schallträger“ jeweils den Ausdruck „Datenträger“ in Klammer zu setzen, um dem nicht mehr zeitgemäßen - aber im Gesetz festgeschriebenen - Speichermedienbegriff mit Hilfe des moderneren Ausdrucks „Datenträger“ zu mehr Verständlichkeit insbesondere für Nutzer zu verhelfen. Darunter sind zur materiellen Verkörperung oder dauerhaften Aufnahme von Daten geeignete physikalische Mittel zu verstehen. Der Begriff des „Datenträgers“ umfasst sowohl analoge (zB Papier, LP, Wachswalze) als auch die heute bedeutend wichtigeren digitalen Medien wie optische Speicher (CD, DVD, Blu-Ray, Film, holographische Speicher), Halbleiterspeicher (Flash-Speicher, RAM, ROM) oder magnetische Speicher (Festplatte, Diskette, Magnetband, Magnetstreifen).
3. ad Punkt III.: Im Zusammenhang mit den einzelnen Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen wird in den bisherigen Betriebsgenehmigungen - soweit möglich - durchgängig auf die entsprechende Bestimmung des UrhG verwiesen. Zusätzlich findet sich daran anschließend in der Mehrzahl der Betriebsgenehmigungsbescheide der Passus „oder wie in ähnlichen/entsprechenden Regelungen“. Hierdurch sollte eine mögliche Novellierung einzelner Bestimmungen des UrhG berücksichtigt werden, die zu einem fehlerhaften Verweis in den jeweiligen Punkten der Betriebsgenehmigungen führen konnte. Durch die nunmehr gewählte Formulierung des Punktes III. 1. wird der Gefahr eines nicht mehr aktuellen Verweises vorgegriffen.

Festgehalten wird, dass sich die Abänderungen in den Betriebsgenehmigungen generell in keinem Fall auf Inhaltliches beziehen. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche bleiben daher unangetastet. Abgesehen wurde auch von (sinnvollen) Erweiterungen, da vor der Erteilung gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger, soweit

sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen, sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören sind.

Da in diesem Verfahren grundsätzlich kein Stellungnahmerecht der anderen Verwertungsgesellschaften bzw der gesamtvertragsfähigen Rechtsträger bestand und die Aufsichtsbehörde sich auf Grund der Größe und Komplexität des Projekts gegen Erweiterungen im Rahmen dieses Verfahrens entschieden hat, sind solche Erweiterungsanträge gegebenenfalls gesondert einzubringen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung in einem eigenen Verfahren abzuhandeln.

Zum Feststellungsbescheid ist Folgendes auszuführen:

Gegenstand des die evaluierten Betriebsgenehmigungen beinhaltenden Feststellungsbescheids sind ein bzw mehrere Rechte; hierbei handelt es sich um das Recht der Verwertungsgesellschaft zur kollektiven Rechtewahrnehmung, das durch die Betriebsgenehmigung genauer ausgestaltet wird. Durch den Feststellungsbescheid werden keinerlei Tatsachen, sondern vielmehr das Vorliegen eines bzw mehrerer Rechte festgestellt.

Dies entspricht der Judikatur des VwGH:

„Gegenstand eines Feststellungsbescheids kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, nicht aber die Feststellung von Tatsachen, sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht.“¹

Nach Ansicht des VwGH ist die Erlassung eines Feststellungsbescheids, der eben ein Recht oder Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, nicht nur zulässig, wenn er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn er für eine Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse einer Partei liegt.²

¹ VwGH 9.4.1976 Slg 9035 A.

² VfGH 3.3.1971 Slg 6392.

Durch die Betriebsgenehmigungen sind alle potentiellen Vertragspartner einer Verwertungsgesellschaft betroffen; dies sind nicht nur andere Verwertungsgesellschaften, gesamtvertragsfähige Rechtsträger und Wahrnehmungsberechtigte, sondern auch Rechteinhaber, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben sowie Nutzer, die ein kollektiv wahrgenommenes Werk verwerten wollen.

Nicht zuletzt verwirklicht sich durch die im Rahmen der Feststellungsbescheide zu veröffentlichenden konsolidierten Betriebsgenehmigungen auch des in §§ 16 und 18 VerwGesG 2006 verwirklichten Transparenzgedankens. Das öffentliche Interesse an der Erlassung der evaluierten Betriebsgenehmigungen im Rahmen eines Feststellungsbescheids ist daher evident.

Schließlich hält die Aufsichtsbehörde zu den „gleichartigen Ansprüchen im Ausland“ fest:

Die Erteilung einer Betriebsgenehmigung ist stets auf das Inland bzw auf dem österreichischen Recht basierende Rechte und Ansprüche beschränkt (vgl § 3 VerwGesG 2006). Dementsprechend kann die Aufsichtsbehörde auch keine unmittelbar wahrnehmbare Betriebsgenehmigung für ausländische Rechte und Ansprüche erteilen. Der in der Betriebsgenehmigung der Austro Mechana enthaltende Passus „sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland“ – der freilich bereits Bestandteil der bisherigen Betriebsgenehmigung der Austro Mechana war – ist vielmehr als Grundlage für den Abschluss von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen mit ausländischen Schwesterngesellschaften zu sehen. Die entsprechende Wortfolge ist lediglich als klarstellende Bezugnahme auf die Pflicht zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen iSd § 12 Abs 2 VerwGesG 2006 zu verstehen; für einen derartigen Vertragsschluss ist dieser Bestandteil der Betriebsgenehmigung jedoch weder Bedingung noch Voraussetzung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 30.06.2008

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
Stv. Behördenleiter